

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)**

Eingangsvermerk der Behörde:

**Landkreis Celle
Ordnungsamt
Frau Müller
Postfach 3211
29232 Celle**

Kontaktdaten:

Tel: 05141/916 1023
Fax: 05141/916 31023

Email: Gewerbe@LKcelle.de

1. Antragsteller/in (persönliche Angaben):

Name, ggf. Geburtsname und frühere Namen

Vorname(n) - Rufname zuerst

--	--

Geburtsdatum

Geburtsort (Gemeinde / Land)

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

--	--	--	--

Anschrift der jetzigen Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

--

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: wie oben angegeben wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)
von / bis Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Angaben zum Unternehmen:

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform

--

Anschrift der aktuellen / beabsichtigten Hauptniederlassung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

--

Telefon (geschäftlich)

*Telefax (geschäftlich)

--	--

E-Mail (geschäftlich)

--

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten drei Jahren: wie zuvor angegeben wie nachstehend aufgeführt
von / bis Betriebssitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

* freiwillige Angabe

3. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

3.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren sowie bestimmten Vereins- und Parteizugehörigkeiten:

- (1) Waren oder sind Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt und seit der Beendigung der Mitgliedschaft sind zehn Jahre noch nicht verstrichen? ja nein
- (2) Waren oder sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, und seit der Beendigung der Mitgliedschaft sind zehn Jahre noch nicht verstrichen? ja nein
- (3) Haben Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten i. S. d. § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt? ja nein

Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem/r Verein, Vereinigung oder Partei:

von / bis

Name des Vereins, der Vereinigung oder Partei

--	--

- (4) Wurden Sie in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt oder ist bei Ihnen die Verhängung von einer Jugendstrafe ausgesetzt worden und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung sind fünf Jahre noch nicht verstrichen:
- a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, ja nein
- b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, ja nein
- c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder ja nein
- d) staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat. ja nein
- Ist oder war gegen Sie ein (weiteres) Strafverfahren anhängig? ja nein
- Wird oder wurde gegen Sie wegen eines Verstoßes bei einer gewerblichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren betrieben? ja nein
- Ist oder war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren und / oder ein Rücknahme-/Widerrufsverfahren einer gewerberechtlichen Erlaubnis anhängig? ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

--

3.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen

- Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ja nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein
Haben Sie eine Vermögensauskunft an Eides statt nach § 802c ZPO abgegeben ja nein
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ja nein

4. Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

- nein
 ja Wenn ja, ist ein Personalmeldeformular auszufüllen Meldung ist beigefügt

5. Angaben zum gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits früher bei einer anderen Behörde einen Erlaubnisantrag nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO gestellt?

- nein ja Wenn ja, bei welcher Stelle und Grund der Nichterteilung der Erlaubnis angeben:

6. Beizufügende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen gleichzeitig mit vorzulegen bzw. vor der Antragsabgabe zu beantragen:

6.1 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes des Wohnsitzes

(früher: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

6.2 Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

6.3 Auszug aus dem Vollstreckungsportal (www.vollstreckungsportal.de)

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

6.4 Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i. V. m. § 14 BewachV

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

Hinweis: Bei Antragstellung genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlages. Die Erlaubniserteilung setzt jedoch die vorherige Vorlage des Versicherungsscheines voraus.

6.5 Sachkundenachweis für Bewachungsunternehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO oder
 ein anerkennungsfähiger Nachweis nach §§ 12 i. V. m. 8 Nr. 1 bis 3 BewachV

- ist/sind beigefügt wird/werden nachgereicht

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen.

Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Bewachungsgewerbes vor Erteilung der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO mit Geldbuße bedroht ist und von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO mit Mitteln des Verwaltungszwanges verhindert werden kann.

Das in der Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz GewO aufgeführte Merkblatt zum Bewachungsgewerbe gem. § 34 a Gewerbeordnung (GewO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift / ggf. Stempel

Hinweise:

Datenschutz

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften sowie §§ 11, 34a GewO und der BewachV.

Der Landkreis Celle verarbeitet als verantwortliche Stelle Ihre personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der bereichsspezifisch geltenden Gesetze, insbesondere § 3 NDSG, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Eine ausführliche Information über Ihre Rechte und die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter dem Link <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html> abrufen. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

Kostenerhebung

Das Erlaubnisverfahren nach § 34a GewO ist gebührenpflichtig, auch unabhängig davon, ob ggf. der Antrag zurückgezogen wird oder eine Versagung der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO erfolgt.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert etwa 4 – 6 Wochen. Die Bearbeitung beginnt, sobald der unterzeichnete Antrag und die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Merkblatt

Bewachungsgewerbe gem. § 34 a Gewerbeordnung (GewO)

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Erforderliche Unterlagen im Original:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
2. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite, gut lesbar)
Zulässig sind auch eine Kopie des Reisepasses mit Meldebescheinigung, des Pass- oder Ausweisersatzes oder eines sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments.
3. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
Die Bescheinigung ist beim örtlich zuständigen Finanzamt für den Wohnsitz zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein.
4. Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes
Der Auszug ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein.
5. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts
Der Auszug ist über www.vollstreckungsportal.de zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein (siehe beiliegendes Informationsblatt).
6. Nachweis über fachliche Qualifikation
Die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO oder ein anderer anerkennungsfähiger Nachweis gem. §§ 12 i. V. m. 8 Nr. 1 – 3 BewachV.
7. Haftpflichtversicherungsnachweis (Kostenvoranschlag)
mit folgenden Mindestdeckungssummen:

<i>für Personenschäden</i>	<i>1 Million Euro</i>
<i>für Sachschäden</i>	<i>250 000 Euro</i>
<i>für das Abhandenkommen bewachter Sachen</i>	<i>15 000 Euro</i>
<i>für reine Vermögensschäden</i>	<i>12 500 Euro</i>
8. Ggf. Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister

Die **Zuverlässigkeit** wird anhand des Gewerbezentralregisterauszeuges, eines Führungszeugnisses mit unbeschränkter Auskunft, einer Stellungnahme des jeweils zuständigen Landeskriminalamts und der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz geprüft.

Die Höhe der Gebühren für die Erteilung einer Bewachungserlaubnis richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 4 – 6 Wochen. Vor Erteilung der Bewachungserlaubnis darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Seit dem 01.06.2019 sind Daten zu Gewerbetreibenden nach § 34a Abs. 1 Satz 1, Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen im Bewacherregister des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) zu erfassen.

Personalbeschäftigung:

Wachpersonen sind **vor** Beschäftigungsbeginn ausschließlich online über das Bewacherregister des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) zu melden. Zusätzlich müssen eine Kopie des Ausweisdokumentes, Qualifikationsnachweise und eine Liste der Wohnorte der letzten fünf Jahre hochgeladen werden.

Auch Wachpersonal von Subunternehmern sind der zuständigen Behörde vorab zu melden, wenn der Gewerbetreibende dessen Einsatz vor Ort steuert (OVG Berlin-Brandenburg vom 29. Juni 2015, Az. OVG 1 S 20.14).

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die folgenden Voraussetzungen des § 34a Abs. 1a GewO und § 16 Abs. 1 BewachV erfüllen:

1. die erforderliche Zuverlässigkeit,
2. die fachliche Qualifikation und
3. die Vollendung des 18. Lebensjahres oder Besitz eines Abschlusses nach § 8 BewachV.

Die **Zuverlässigkeit** der Wachpersonen wird anhand eines Führungszeugnisses mit unbeschränkter Auskunft, einer Stellungnahme des jeweils zuständigen Landeskriminalamts sowie ggf. der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz überprüft.

Die behördliche Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Bewachungsunternehmen unabhängig des Ergebnisses der Überprüfung auferlegt.

Information zur Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde u. a. die Führung der bislang bei jedem Amtsgericht lokal geführten Schuldnerverzeichnisse zentralisiert.

Die Schuldnerverzeichnisse der 16 Bundesländer werden seitdem als elektronisches Register unter www.vollstreckungsportal.de geführt und können über das Internet beim Nachweis des berechtigten Interesses eingesehen werden.

Sie enthalten jedoch nur Auskunft über Eintragungen nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Recht.

Das Zentrale Vollstreckungsgericht in Goslar ist zuständig für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und der Vermögensauskünfte für das Bundesland Niedersachsen.

In das Schuldnerverzeichnis werden Personen eingetragen, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommen oder gegen die die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Auch nach geltendem Recht wurden Schuldnerverzeichnisse über Personen geführt, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde, weil sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigerten.

Wie kann man in das Schuldnerverzeichnis Einsicht nehmen?

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis für den Zeitraum ab 01.01.2013 erfolgt ausschließlich online über das zentrale Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de). Sie müssen sich online registrieren und ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen. Nach Erhalt der Zugangsdaten können Sie die Abfrage starten (kostenpflichtig).

Die Registrierung und Einsicht in das Vollstreckungsportal für **Personen ohne Internetzugang** kann auch über Einsichts-PCs in den jeweiligen Amtsgerichten erfolgen.

Die Auskunft ist für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 unter www.vollstreckungsportal.de einzuholen und darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Ist der Antragsteller der Erlaubnis eine juristische Person, sind die Auskünfte sowohl für die juristische Person selbst, als auch für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) zu beantragen.

Je nach Erlaubnisart ist des Weiteren die Beantragung der Auskünfte für den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten notwendig.

www.vollstreckungsportal.de

http://www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/startseite/zentrales_vollstreckungsgericht/aufgaben_und_zustaendigkeiten/aufgaben-und-zustaendigkeiten-des-zentralen-vollstreckungsgericht-goslar-111756.html

